



Satzung

der Gesellschaft der Freunde der HHL e.V. (Friends of HHL)

vom 25.04.1997 - zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. November 2013.

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die unter dem Namen – *Gesellschaft der Freunde der HHL e.V. (Friends of HHL)* (in der Folge Verein genannt) bestehende Körperschaft mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an die HHL gGmbH für die Unterstützung und den Ausbau von Lehre und Forschung einschließlich der akademischen Weiterbildung.

Der Verein bemüht sich um die Vermittlung von Kontakten zwischen der HHL gGmbH sowie ihrer Studenten und der Öffentlichkeit, vor allem der Wirtschaft und Unternehmern, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der HHL gGmbH.

Der Verein ist damit im Sinne der 1922 gegründeten und 1949 erloschenen *Gesellschaft der Freunde der Handels-Hochschule Leipzig* tätig.

Sitz des Vereins ist Leipzig. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag.

§ 2

Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.



HHL GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HHL

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die *HHL gmbH*, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft in dem Verein sind berechtigt: Firmen und Einzelpersonen sowie Behörden, Körperschaften und Vereine. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austrittserklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, Streichung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste wegen unterlassener Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder fristlose Kündigung seitens des Vorstandes wegen anderer gewichtiger Gründe.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes des Vereins wird an Personen, die sich hervorragende Verdienste um die HHL gmbH erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand und legt diese in einer Beitragsordnung fest.



§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf einer Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, sich zu ergänzen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

den ersten Vorsitzenden,

den zweiten Vorsitzenden.

Die Gesellschaft wird im Sinne von § 26 BGB Abs. 2 durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten; beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet nach der von ihm aufgestellten Geschäftsordnung und den Anweisungen der Mitgliederversammlung die Geschäfte der Gesellschaft, legt der Mitgliederversammlung Rechnung und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand ist befugt, unter Hinzuziehung weiterer Personen Ausschüsse zu bilden sowie Beiräte zu berufen.

Rektor und Kanzler der HHL sind als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

Die Amtsdauer des Vorstandes umfasst drei Geschäftsjahre, die erste Amtsperiode erstreckt sich bis zum 31.12.1993. Der Vorstand übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aus.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Satzung formale Änderungen zu treffen.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Ihr obliegen insbesondere:



1. Wahl des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.
2. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Rechnungsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden. Nicht anwesende natürliche Personen können sich durch Vollmacht (Textform ausreichend) über ein anwesendes Mitglied vertreten lassen und sind dann auch stimmberechtigt. Die Vollmacht kann nicht-notariell, d.h. privatschriftlich ausgestellt werden. Jedes anwesende Mitglied kann dabei maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. aufgrund Vollmacht vertretenen Mitglieder, bei Auflösung der Gesellschaft Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird bei Beschlüssen über die Auflösung diese Mehrheit in der ersten hierzu anberaumten Versammlung nicht erreicht, so beschließt eine binnen sechs Wochen hierzu neu einzuberufende Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf vorgenommen werden; andernfalls durch Abgabe geheimer Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer umfasst drei Geschäftsjahre.

§ 12

Spenden

Die Mitglieder sollen darauf bedacht sein, in den ihnen nahe stehenden Kreisen von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft die Gewährung von Spenden an den Verein oder an die HHL gGmbH anzuregen.

§ 13

Gesellschafter

Der Verein hält Anteile der HHL gGmbH und ist somit Gesellschafter. Damit verbunden sind alle üblichen Gesellschafterrechte, entsprechend der jeweils gültigen Gesetzgebung und der Satzung der HHL gGmbH.